

Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse (WR-KS-F)

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen in Fitness-, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen u. ä. Betrieben

01.07.2015 (1)

Nettobeträge in € zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen für die Monatsbeiträge oder –honorare bezahlt werden sowie für Angebote ohne Kostenbeitrag für den Teilnehmer, z. B. Kurse in Fitnessstudios, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen sowie im Vereins- und Gesundheitswesen.

2. Berechnung

Der tariflich relevante monatliche Mitgliedsbeitrag umfasst sämtliche Kostenbeiträge (Bruttobeträge, inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer) der Teilnehmer, welche für die Teilnahme an den Kursen seitens der Teilnehmer zu zahlen sind. Dies gilt auch dann, wenn in den Kostenbeiträgen weitere Leistungen enthalten sind, die der Teilnehmer nicht abwählen kann. Abwählbare Leistungen, wie z. B. Zusatzbuchungen für Getränke u. ä. zählen nicht zu den relevanten Mitgliedsbeiträgen.

Sofern Jahresmitgliedschaften / Jahresbeiträge zu vergünstigten Konditionen angeboten werden, kann als monatlicher Kursbeitrag 1/12 des vergünstigten Jahresbeitrages angesetzt werden.

Alternativ können die nachweislich anhand der betriebswirtschaftlichen Unterlagen eines Fitnessstudios tatsächlich realisierten Mitgliedsbeiträge aller Studiomitglieder abzüglich etwaiger obiger abwählbarer Leistungen in Relation zur Mitgliederanzahl angesetzt werden.

Unter einer Kursstunde wird jede zusammenhängende Trainingseinheit bis zu maximal 90 Minuten verstanden.

Die Vergütung ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

Vergütungssätze Gesundheitskurse

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen in Fitness-, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen und ähnlichen Betrieben

Stand: 01.07.2015

II. Vergütungssätze

	Vergütung in € je Kursstunde			
Teilnehmer je Kursstunde	Mindestvergütung oder monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 10,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 20,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 30,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag je weitere € 10,00
bis zu 10 Teilnehmer	€ 0,40	€ 0,80	€ 1,20	€ 0,40
bis zu 15 Teilnehmer	€ 0,60	€ 1,20	€ 1,80	€ 0,60
je weitere 5 Teilnehmer	€ 0,20	€ 0,40	€ 0,60	€ 0,20

III. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages für ein Kalenderjahr mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Vergütungssätze Gesundheitskurse

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Kursen in Fitness-, Wellness-, Präventions- und Rehabilitationseinrichtungen und ähnlichen Betrieben

Stand: 01.07.2015

IV. Angemessenheitsprüfung

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 3,75 % der tatsächlich gebuchten Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen berechnet. Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt. Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze WR-KS-F nicht unterschreiten.
- 1.2. Der Antragsteller hat dies der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und einer Aufstellung der Teilnehmer je Kursstunde unter Angabe der Mitgliedsnummer nachzuweisen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusammenstellung ist durch einen Steuerberater, alternativ durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 3,75 % der tatsächlich gebuchten Bruttoumsätze aus Mitgliedsbeiträgen übersteigt.

www.gema.de



Information

Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse FAQs - DOSB

Finden die neuen Vergütungssätze WR-KS-F für Fitness- und Gesundheitskurse auch Anwendung bei gemeinnützigen Sportvereinen unter dem Dach des DOSB?

Sofern die Regelungen unter Punkt 3 m) der Zusatzvereinbarung mit dem DOSB nicht zutreffen, fallen auch Sport- und andere Vereine unter diese Vergütungssätze.

Gemäß Ziffer 3 m) der Zusatzvereinbarung mit dem DOSB finden die Vergütungssätze WR-KS und WR-KS-F keine Anwendung auf Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.

Nicht abgegolten und damit separat zu lizenzieren sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer).

Was ist genau unter „Tanzkurse“ im Rahmen des Tarifs WR-KS zu verstehen?

Unter einem Tanzkurs im Sinne dieses Tarifs ist ein solcher Kurs zu verstehen, der zum einen das Erlernen von Tänzen gem. Welttanzprogramm ermöglicht und zum anderen in sich abgeschlossen ist, d. h. eine festgelegte erste Kursstunde und eine festgelegte letzte, den bestimmten Kurs abschließende Kursstunde beinhaltet.

Was ist genau unter „Fitness- und Gesundheitskurse“ im Rahmen des Tarifs WR-KS-F zu verstehen?

Unter Fitness- und Gesundheitskursen im Sinne dieses Tarifs sind Kurse zu verstehen, die der Gesunderhaltung, aber auch der Rehabilitation dienen, dauerhaft fortlaufend sind und zu einer beliebigen Zeit begonnen und beendet werden können.

Gehören hierzu auch Kurse im Bereich Bauch-Beine-Rücken-Po-Training etc.?

Ja, sofern diese Kurse mit GEMA-pflichtiger Musik durchgeführt werden.

Wie sind Kurse zu bewerten, die nicht dauerhaft fortlaufend sind und auch nicht zu einer beliebigen Zeit begonnen und beendet werden können?

Sofern ein Kurs nicht dauerhaft ist, somit einen festen Beginn und ein festes Ende hat, erfolgt die Lizenzierung analog zu Tarif WR-KS mit 3,75% der aus dem Kurs erzielten Einnahmen.

Wie werden zeitlich abgeschlossene Kurse mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum (sowohl Tanzkurse als auch Fitness- und Gesundheitskurse) angemeldet und abgerechnet?

Die Anmeldung muss vor Beginn des Kurses erfolgen und nach Beendigung muss der GEMA die Höhe der Kurseinnahmen und die Anzahl der Teilnehmer gemeldet werden.

Beispiel:

An einem Bauch-Beine-Po-Rücken-Kurs eines Sportvereins nehmen zehn Vereinsmitglieder und fünf Nichtmitglieder teil. Die Kursgebühr für Mitglieder beträgt 70,00 €, für Nichtmitglieder 100,00 €. Der Kurs findet an zehn Abenden jeweils 90 Minuten lang statt.

Berechnung:

Kurseinnahmen von Nichtmitgliedern, 5 * 100,- € = 500,- €
Kurseinnahmen von Mitgliedern 10* 70,- € = 700,-€

davon 3,75% = 45,00 €
GVL-Zuschlag für Tonträgernutzung = 9,00 €
Zwischensumme 54,00 €
abzügl. 20% Gesamtvertragsnachlass 10,80 €
Gesamtvergütung netto 43,20 €

Wann und wie erfolgt die Anmeldung eines dauerhaften Kurses nach dem Tarif WR-KS-F und welche Vergütung hat der Verein dabei an die GEMA abzuführen?

Maßgeblich zur Berechnung der GEMA-Vergütung sind die Anzahl der Kursstunden. Die Höhe der Vergütung je Kursstunde berechnet sich dabei nach der Anzahl der Teilnehmer je Kursstunde sowie dem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe der GEMA-Vergütung darf 3,75% der aus den Mitgliedsbeiträgen erzielten Einnahme nicht überschreiten (Angemessenheitsprüfung).

Beispiel:

Ein Sportverein bietet ganzjährig (mit Ausnahme der 6-wöchigen Sommerferien) einen Fitnesskurs an, an dem Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen können. Bei den Mitgliedern ist die Teilnahme über den jährlichen Vereinsbeitrag in Höhe von 100 Euro abgedeckt; Nichtmitglieder zahlen pro Kursstunde 10 Euro und nehmen im Durchschnitt jährlich an 30 Stunden teil

Berechnung:

Die durchschnittliche jährliche Kursvergütung beläuft sich auf EUR 300,- (30 Kursstunden * EUR 10,-); daraus ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Kursbeitrag in Höhe von EUR 25,-.

Bis zu 10 Teilnehmer beträgt die Vergütung EUR 1,20 je Kursstunde, bis zu 15 Teilnehmer = EUR 1,80, je weitere 5 Teilnehmer = weitere EUR 0,60.

Auch in diesem Fällen jeweils zuzüglich GVL-Zuschlag in Höhe von 20% für Tonträgermusik, abzüglich 20% Gesamtvertragsnachlass.

Teilnehmer je Kursstunde	Vergütung in € je Kursstunde			
	Mindestvergütung oder monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 10,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 20,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 30,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag je weitere € 10,00
bis zu 10 Teilnehmer	€ 0,40	€ 0,80	€ 1,20	€ 0,40
bis zu 15 Teilnehmer	€ 0,60	€ 1,20	€ 1,80	€ 0,60
je weitere 5 Teilnehmer	€ 0,20	€ 0,40	€ 0,60	€ 0,20

Welche zeitliche Höchstdauer gilt für einzelne Kursstunden? Sind für 45-minütige Kursstunden niedrigere Gebühren zu zahlen als für 90-minütige Kurse?

Die Vergütung gilt für Kursstunden von bis zu 90 Minuten. Für Kursstunden mit geringerer Dauer ist keine niedrigere Vergütung zu zahlen.

Was versteht man unter einer Angemessenheitsprüfung? Wie wird diese von der GEMA durchgeführt?

Unter einer Angemessenheitsprüfung ist eine Prüfung zu verstehen die feststellen soll, ob der erhobene Vergütungsbeitrag eine unangemessene Belastung für den Musiknutzer darstellt. Über die Angemessenheit befindet die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt. Im Fall der Vergütung für Musiknutzungen in Kursen erachtet die Schiedsstelle einen Vergütungsbetrag in Höhe von 3,75% aus den Kurseinnahmen für angemessen.

Der Antrag auf Angemessenheitsprüfung kann bei der GEMA formlos unter Angabe der Einnahmen aus Kursen, der Anzahl der Kurstunden sowie der Anzahl der Kursteilnehmer je Kurs erfolgen.

Können Vereine Pauschalvereinbarungen mit der GEMA über die Musiknutzung sowohl in zeitlich abgeschlossenen als auch in dauerhaften Kursen abschließen?

Die Lizenzierung von zeitlich abgeschlossenen Kursen erfolgt je Kurs.

Für die Lizenzierung von dauerhaften Kursen kann ein Pauschalvertrag geschlossen werden. Dadurch erlangt der Nutzer (Verein) einen Nachlass in Höhe von 8,33% bei vierteljährlicher bzw. 16,67% bei jährlicher Vorauszahlung

Gibt es für die Tarife WR-KS und WR-KS-F einen Gesamtvertragsnachlass und wie hoch ist dieser?

Für beide Tarife gibt es einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%, sofern die Musiknutzungen vollständig und vor Stattfinden bei der GEMA angemeldet werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch gern Ihre zuständige GEMA-Bezirksdirektion zur Verfügung.

Welche Bezirksdirektion ist für mich zuständig?

Die Bezirksdirektionen der GEMA sind regional nach Bundesländern organisiert. Nachfolgend die Zuständigkeiten und Anschriften:

Bezirksdirektion	Zuständig für die Bundesländer	Anschrift	Email
Bezirksdirektion Berlin	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	Keithstraße 7 10787 Berlin	bd-b@gema.de
Bezirksdirektion Dortmund	Nordrhein-Westfalen	Südwall 17-19 44137 Dortmund	bd-do@gema.de
Bezirksdirektion Dresden	Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt	Zittauer Str. 31 01099 Dresden	bd-dd@gema.de
Bezirksdirektion Hamburg	Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Hamburg	Schierenberg 66 22145 Hamburg	bd-hh@gema.de
Bezirksdirektion Nürnberg	Bayern	Johannisstraße 1 90419 Nürnberg	bd-n@gema.de
Bezirksdirektion Stuttgart	Baden-Württemberg	Herdweg 63 70174 Stuttgart	bd-s@gema.de
Bezirksdirektion Wiesbaden	Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz	Abraham-Lincoln-Straße 20 65189 Wiesbaden	bd-wi@gema.de